

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 18/2009

19. Jahrgang

17. Juli 2009

Inhaltsverzeichnis

- 63** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991

- 64** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über das Widerspruchsrecht gemäß § 35 des Meldegesetzes NW vom 16. September 1997 (GV NW S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW. S.263)

- 65** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 30.08.2009

- 66** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht zur Kommunalwahl am 30.08.2009

63

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1991, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden.

| | | |
|--------------------------|---------------------------------|-----------------------|
| Stadtverwaltung Mettmann | Dienstzeiten: | |
| Der Bürgermeister | montags und dienstags | 08.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Bürgerbüro | mittwochs und freitags | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Neanderstraße 85 | donnerstags | 08.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| 40822 Mettmann | jeden 1. u. 3. Samstag im Monat | 10.00 Uhr - 12.00 Uhr |

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Mettmann, 02. Juli 2009

Der Bürgermeister

Bodo Nowodworski

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über das
über das Widerspruchsrecht gemäß § 35 des Meldegesetzes NW
vom 16. September 1997 (GV NW S. 332),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW. S.263)**

Nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) vom 16. September 1997 in der z.Zt. geltenden Fassung weist das Bürgerbüro der Stadt Mettmann als Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene **ab der Vollendung des 15. Lebensjahres** das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

1. der Weitergabe von Dateien an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeister/Landratswahlen
2. der Weitergabe von Dateien an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren.

Sofern der Datenweitergabe zu 1. und 2. widersprochen werden soll, ist ein **Widerspruch** schriftlich an die Stadt Mettmann, - Bürgerbüro -, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache im Bürgerbüro erklärt werden.

Sofern kein Widerspruch erhoben wird, kann Auskunft gegeben werden über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift.

Nach § 34 Abs. 1a MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen. Auch auf dieses Widerspruchsrecht wird ausdrücklich hingewiesen.

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift) nur mit ausdrücklicher **Einwilligung** der **volljährigen** Betroffenen zulässig:

3. die Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen
4. die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Diese Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift dürfen nur erteilt werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich dieser Auskunftserteilung eingewilligt haben.

Sofern eine Weitergabe der Daten zu 3. und 4. gewünscht wird, ist eine entsprechende **Einwilligung** ebenfalls an das Bürgerbüro der Stadt Mettmann zu richten.

Mettmann, 02. Juli 2009

Der Bürgermeister

Bodo Nowodworski

65

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
**Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahlen am 30.08.2009**

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Kreisstadt Mettmann liegt

| | | | |
|-------------|-----------------|-----|-------------------|
| Montag, | 10. August 2009 | von | 8.00 - 16.00 Uhr, |
| Dienstag, | 11. August 2009 | von | 8.00 - 16.00 Uhr, |
| Mittwoch, | 12. August 2009 | von | 8.00 - 12.00 Uhr, |
| Donnerstag, | 13. August 2009 | von | 8.00 - 18.00 Uhr, |
| Freitag, | 14. August 2009 | von | 8.00 - 12.00 Uhr |

im Bürgerbüro, Rathaus, Neubau, Neanderstr. 85, zu jedermanns Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, **spätestens am 14. August 2009 bis 12.00 Uhr** beim Bürgermeister der Stadt Mettmann, Bürgerbüro, Neanderstr. 85, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 09. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Kommunalwahl durch Stimmabgabe in einem Wahllokal seines Wahlbezirkes, für den der Wahlschein ausgestellt wird, oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bis zum 14. August 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 9 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (bis zum 14. August 2009) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfolgte.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **28. August 2009, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich (aber nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 S. 3 KWahlO).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 19 Abs. 3 KWahlO).

An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern (§ 20 Abs. 5 KWahlO).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, Samstag, **29. August 2009, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist, (§ 19 Abs. 3 KWahlO).

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich für die Briefwahl
- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe für die Kommunalwahl werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle **(nicht im Wahllokal)** abgegeben werden.

Mettmann, 01. Juli 2009

Bodo Nowodworski

Bürgermeister
als Wahlleiter

66

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger
über ihr Wahlrecht zur Kommunalwahl am 30. August 2009**

Gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2008 (GV. NRW S. 680) - KWahlO - sind **wahlberechtigte Unionsbürger**, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß § 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl in Mettmann eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist bis zum **16. Tag vor der Wahl** beim Wahlleiter der Stadt Mettmann, -Wahlamt-, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, zu stellen.

Von der Meldepflicht befreit sind Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben sowie Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Mettmann, den 02. Juli 2009

Bodo Nowodworski

Der Bürgermeister
als Wahlleiter